

# Ferien leicht gemacht

Ferien dienen der Erholung der/des Angestellten, was auch im Interesse des Arbeitgebers ist. Doch Urlaub gibt oft zu Diskussionen Anlass...

Für Arbeitnehmende sind Ferien von zentraler Bedeutung. In der Praxis stellen sich immer wieder Fragen im Zusammenhang mit deren Dauer, Bezug und wann sie gekürzt werden dürfen. Die wichtigsten Grundlagen:

## Feriendauer und Mindestanspruch

Gemäss Gesamtarbeitsvertrag für die Drogisten haben Angestellte bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden 4 Wochen und bei 43 Stunden 5 Wochen Ferien (Art.24). Findet der GAV keine Anwendung, müssen die Ferien mit dem Arbeitgeber ausgehandelt werden. Der Mindestferienanspruch nach Obligationenrecht beträgt 4 Wochen pro Jahr (bzw. 5 Wochen bis zum vollendeten 20. Altersjahr).

## Bezug der Ferien

Ferien bedeuten die Gewährung von freier Zeit, während welcher der Lohn fortgezahlt wird. Der Ferienbezug in natura wird vorausgesetzt: Art. 329d Abs. 2 OR verbietet eine Kompensation der Ferien durch Geldzahlung, solange das Arbeitsverhältnis noch fortbesteht. Erst wenn ein Bezug in natura nicht mehr möglich ist (z.B. wegen hohem Arbeitsanfall kurz vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses), kann eine Abgeltung in Geld erfolgen. Der Zeitpunkt der Ferien wird vom Arbeitgeber bestimmt, wobei er auf die Wünsche des Angestellten Rücksicht zu nehmen hat und die Ferien geeignet festlegen muss. Hat ein Angestellter beispielsweise schulpflichtige Kinder, ist die beste Zeit für ihn während der Schulferien. Angemessen ist, wenn der Arbeitgeber den Urlaub drei Monate im Voraus kommuniziert. Werden Betriebsferien erst zwei Wochen vor ihrem Anfang mitgeteilt, müssen die Angestellten die Ferien nicht als Teil ihres Ferienanspruchs akzeptieren. Gemäss Art. 329c OR müssen mindestens zwei Ferienwochen am Stück gewährt werden.

## Berechnung des Ferienguthabens

Der Ferienanspruch ist zeitanteilig zu berechnen, beträgt also pro Dienstjahr (= ab Stellenantritt) bei einer 42 Stunden Woche vier Wochen. Arbeitet ein Angestellter erst seit drei Monaten bei einer Unternehmung, hat er Anspruch auf eine Woche bezahlten Urlaub.

Grundsätzlich sollten Ferien im betreffenden Dienstjahr eingezogen werden. Verschobene Ferien verjähren jedoch nicht am Ende des Jahres, sondern unterliegen gemäss herrschender Lehre der fünfjährigen Verjährungsfrist. Fallen Feiertage in die Ferien, so verlängert sich der Ferienanspruch im Umfang der Feiertage: Hat ein Angestellter am Nationalfeiertag vom 1. August Ferien eingegeben, gilt dieser nicht als Ferientag.

## Unbezahlter Urlaub und Sabbaticals

Beim Sabbatical (aus den USA stammender Begriff für ein Jahr der Auszeit, benannt nach dem biblischen Sabbatjahr) handelt es sich im Grunde um einen längeren Urlaub mit Lohnverzicht. Oft dient dieser nicht nur der Erholung, sondern auch der Weiterbildung oder der persönlichen Weiterentwicklung. Als Angestellter haben Sie grundsätzlich keinen Anspruch auf unbezahlten Urlaub oder auf einen Sabbatical und müssen diesen beim Arbeitgeber beantragen. Ein Recht auf eine unbezahlte Auszeit besteht nur bei einer entsprechenden Grundlage im Arbeitsvertrag.

## Arbeitsrecht und Ferien

Grundlagen und Antworten auf Fragen zu häufigen Konflikten lesen Sie in unserer dreiteiligen Mini-Serie «Arbeitsrecht und Ferien»:

- d-inside Juni **➤ Rechtliche Grundlagen**
- d-inside Juli-August **➤ Krankheit**
- d-inside September **➤ Teilzeitarbeit**



**Regula Steinemann**, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin «Angestellte Drogisten Suisse».

*Dies ist eine Seite der «Angestellte Drogisten Suisse». Die Meinung der Autorin muss sich nicht mit jener der Redaktion decken.*

[www.drogisten.org](http://www.drogisten.org)